

**Allgemeine Prüfungsordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(APO)**

Vom 23. Dezember 2010

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 35

geändert durch Satzungen vom

03. Juni 2011	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 21)
13. April 2012	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 13)
16. November 2012	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 27)
05. August 2013	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 23)
04. November 2013	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
05. August 2014	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 39)
25. Juli 2017	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017 lfd. Nr. 22)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der siebten Änderungssatzung vom 25. Juli 2017. Rechts-
änderungen, die am 27. Juli 2017 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben „blau“.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 3 a Geschäftsgang und Verfahren
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen
- § 4a Abweichende Einteilung des Studienjahres
- § 5 Fristen, Termine, Prüfungszeit und Hilfsmittel
- § 6 Anmeldeverfahren für Prüfungen, Prüfungsangebot, Rücktritt
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 7a ECTS-Leistungspunkte
- § 8 Zweck der Prüfungen, Prüfungsmodule bzw. -fächer
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 9 a Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 10 a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)
- § 10 b Bonus-Leistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungsstudienarbeiten
- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Bewertung der Leistungen
- § 14 a Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen
- § 15 a Wiederholung von Prüfungen in Diplomstudiengängen
- § 16 Gewährung von Nachfristen
- § 16 a Studienfachberatung
- § 17 Notenbekanntgabe
- § 18 Vorpraktikum, praktisches Studiensemester und dazugehörige Prüfungsleistungen
- § 19 Bachelor-, Diplom- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 20 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 21 Akademische Grade
- § 22 Diplomstudiengänge
- § 23 Postgraduale und sonstige Studien
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010, in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹In der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses im Kalenderjahr werden die Sitzungstermine für das nächste Kalenderjahr festgelegt. ²Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses gilt die Zusendung des Protokolls mit den festgelegten Sitzungsterminen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge sowie für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, aus ihrem Kreise eine oder mehrere stellvertretende Vorsitzende oder einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem/seinem Amt ausgeschieden ist.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO treffen die Prüfungskommissionen zusätzlich die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungen.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3 a

Geschäftsgang und Verfahren

Das Studienbüro unterstützt die Prüfungsorgane und vollzieht deren Beschlüsse. ²Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich an das Studienbüro zu richten, das sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. ³Die Benachrichtigung der Studierenden wird in

allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten vom Studienbüro vorgenommen. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können die Fakultäten mit dem Studienbüro anderweitige Vereinbarungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Studienbüros treffen; diese sind hochschulüblich öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen Hochschulen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, und die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 63 BayHSchG und § 4 RaPO; ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. ²Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit

x	=	gesuchte Note
N _d	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N _{max}	=	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	=	schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

³Ggf. kann die Notenumrechnung unter Verwendung von zwei Notenverteilungsskalen von zwei Referenzgruppen in unterschiedlichen nationalen Benotungssystemen erfolgen (vgl. Anhang 2 des ECTS Leitfadens der EU in seiner jeweils geltenden Fassung)

- (3) ¹Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 RaPO können Kompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn die Kompetenzen (Lernergebnisse) mit den Ausbildungszielen und -inhalten des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind. ²Auf das praktische Studiensemester werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise angerechnet, soweit Studierende eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit jeweils vor dem Studium nachweisen können, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind.

³Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen insgesamt höchstens die Hälfte der im Studium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ersetzen.

- (4) ¹Die Feststellung der nach den Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Zeiten, Leistungen oder Kompetenzen obliegt der für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungskommission; die Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das praktische Studiensemester nach Abs. 3 Satz 2 kann die Prüfungskommission an den Praxisbeauftragten delegieren.

²Die Prüfungskommissionen bestimmen das für die Anerkennung bzw. Anrechnung zu beachtende Verfahren, legen entsprechende Kriterien für die Bewertung der anzuerkennenden/anzurechnenden Leistungen und Kompetenzen fest und bestimmen die für die Anerkennung / Anrechnung erforderlichen vorzulegenden Nachweise.

³Soweit eine Pauschalanerkennung von Grundlagenmodulen gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO erfolgt, werden die solchermaßen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen mit einer pauschalen Note anerkannt und der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht und gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO anerkannt“ ausgewiesen. ⁴Die pauschale Note nach Satz 3 errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten der anerkannten Module gewichteten Einzelnoten. ⁵Diese pauschale Note wird mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Gewichtung bei der Bildung des späteren Prüfungsgesamtergebnisses herangezogen.

- (5) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. die/der Studierende im Falle einer abzulegenden Prüfung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm noch zu keinem Versuch zur Ablegung dieser Prüfung angetreten ist.

²Bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ist der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung zusammen mit dem Immatrikulationsantrag zu stellen, damit die Zuordnung zu einem dem Leistungsstand entsprechenden Studienplansemester erfolgen kann. ³Darüber hinaus können Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung in jedem Semester bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden. ⁴Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle setzt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.

⁵Die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung gemäß Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu prüfen. ⁶Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, so dass die beantragte Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nicht erfolgen kann, fordert die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle die Antragstellerin/den Antragsteller unter angemessener Fristsetzung auf, fehlende und für die Anerkennung bzw. Anrechnungsentscheidung erforderliche Unterlagen nachzureichen; solchermaßen nachgereichte Unterlagen sind nach Ablauf der zur Nachreichung gesetzten Frist von der für die Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit erneut zu prüfen. ⁷Die vorstehenden Bestimmungen des Satzes 5 finden bei unvollständig nachgereichten Unterlagen entsprechend sinngemäß Anwendung.

⁸Wurden von der Antragstellerin/dem Antragsteller alle für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Antragstellung oder im Rahmen einer Nachfristsetzung vorgelegt, hat die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle über einen Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu entscheiden; fällt diese weitere Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie sechs Wochen.

- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen werden nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt; dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Anerkennung bzw. Anrechnung in verschiedenen Semestern beantragt wird.
- (7) Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgen stets unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anerkennung / Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

- (8) ¹An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Fächer und/oder Module anerkannt, falls die zuständige Prüfungskommission einen von der/dem Studierenden vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums vorgelegten Antrag (Learning Agreement) genehmigt hat. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission anerkannt werden.
- (9) ¹Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den vorstehenden Absätzen versagt, so ist ein ablehnender Bescheid schriftlich unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ³Wird eine Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen versagt, bleiben die Bestimmungen des Art. 63 Abs. 3 BayHSchG sowie des § 4 Abs. 3 RaPO im Übrigen unberührt.

§ 4a

Abweichende Einteilung des Studienjahres

Soweit ein Studiengang oder sonstige Studienangebote im Sinne des Art. 56 BayHSchG abweichend von Art. 54 Satz 1 BayHSchG anstelle von Semestern in Trimester eingeteilt sind, sind die für Semester geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die jeweils zuständige Prüfungskommission kann im Übrigen, insbesondere in Zweifelsfällen, Näheres gesondert bestimmen.

§ 5

Fristen, Termine, Prüfungszeit und Hilfsmittel

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum für die einzelnen Prüfungen hochschulöffentlich an den hochschulüblichen Anschlagtafeln oder per Internet bekannt.
- (2) ¹Abgesehen von Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck studienbegleitend zu erbringen sind, finden Prüfungen vorbehaltlich der in Satz 4 und den Absätzen 6, 7 und 8 genannten Ausnahmen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt im Anschluss an die in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmte Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen. ³Der Prüfungsausschuss gibt den Beginn der Prüfungszeit spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt. ⁴Innerhalb einer Woche vor Beginn der Prüfungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden, sofern dadurch der Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen sowie die Endabgabetermine für die Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten hochschulöffentlich durch Anschlag in den Fakultäten oder per Internet bekannt. ²Davon abweichend können für Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (4) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen bzw. durch das Studienbüro an den hochschulüblichen Anschlagtafeln.

- (5) ¹Für schriftliche Prüfungsarbeiten und Klausuren sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmieigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. ³Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission durch Anschlag in den Fakultäten oder per Internet bekannt zu machen.
- (6) ¹Wiederholungsprüfungen dürfen ausnahmsweise nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden. ²Insbesondere können die Prüfungskommissionen zur Wiederholung von Prüfungen Termine nach dem regulären Prüfungszeitraum spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Sonderwiederholungsprüfung) sowie nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, festlegen, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anders bestimmt. ³Auf die Sonderwiederholungsprüfungen hat die Prüfungskommission in hochschulüblicher Weise mindestens zwei Wochen vorher hinzuweisen. ⁴Der Sonderwiederholungstermin gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin zur Prüfung angetreten sind und eine nicht ausreichende Endnote erzielt haben. ⁵Der Sonderwiederholungstermin ist prüfungsrechtlich dem Semester zuzuordnen, in dem der reguläre Prüfungstermin stattgefunden hat. ⁶Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann weitergehende Bestimmungen treffen.
- (7) Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere Studien- und Projektarbeiten und Prüfungen, die eine Blockvorlesung abschließen, können mit Genehmigung der Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit abgehalten werden, soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (8) Prüfungen in sonstigen Studien, insbesondere in Modul-, Zusatz- oder speziellen weiterbildenden Studien, dürfen in besonders begründeten Fällen nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit festgelegt werden.

§ 6

Anmeldeverfahren für Prüfungen, Prüfungsangebot, Rücktritt

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal des Studienbüros. ³Für die Anmeldung der Abschlussarbeit ist das vom Studienbüro vorgegebene Formular zu verwenden. ⁴Nachträgliche Anmeldungen sind nur innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist und unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden zulässig. ⁵Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird über das Internetportal bzw. durch hochschulöffentlichen Austausch an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bis spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung durch das Studienbüro bekannt gegeben. ²Die Bekanntmachung erfolgt nur unter Angabe der Matrikelnummer.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (4) ¹Die Möglichkeit der Wiederholung von nichtbestanden Prüfungen ist grundsätzlich im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semesters sicherzustellen. ²Die Prüfungskommission eines Studiengangs kann für Veranstaltungen, in denen Studienarbeiten, Projektarbeiten oder ähnliche Leistungsnachweise, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellungen und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und aus diesem Grund eine Betreuung über die überwiegende Dauer eines Semesters erfordern, eine Ausnahmeregelung festlegen.

- (5) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, soweit nicht die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs entgegenstehendes bestimmt. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen nach §§ 8, 31 oder 37 RaPO verpflichtet sind. ³§ 9 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 RaPO sind zu beachten.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen (ohne Abschlussarbeit) setzt voraus, dass
1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierender des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Prüfungen und Teilnahmenachweise vorliegen.
- ²Studienrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester bleiben unberührt.
- (2) Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass
1. die Ableistung eines vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Prüfungen der nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist und
 2. die Abgabe der Abschlussarbeit Zulassungsvoraussetzung für die letzte Prüfung der Bachelor- oder Masterprüfung ist.

§ 7 a

ECTS-Leistungspunkte

- (1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß der den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen beiliegenden Anlagen vergeben. ⁴Soweit die jeweilige einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, liegen einem ECTS-Punkt regelmäßig 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 8

Zweck der Prüfungen, Prüfungsmodule bzw. -fächer

- (1) ¹Prüfungen dienen der Feststellung, ob und wie Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben und damit zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt sind. ²Gegenstände der Prüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:
1. in welchen Modulen bzw. Fächern Prüfungen abzulegen sind.
 2. die Art und die Bearbeitungszeit der Prüfungen,

3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder -modulen als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder -modulen eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Abschlusszeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-, Diplom oder Masterprüfung ist.
5. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.

§ 9

Arten von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches/Modules als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur gemäß den Bestimmungen des § 10 a zulässig. ⁴Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit, die Diplomprüfung eine Diplomarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit. ⁵In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Organisation der betroffenen Lehrveranstaltung es erforderlich machen sollte, kann der Prüfungsgegenstand eines Faches/Modules mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission auch in Form einer Projektarbeit abgeprüft werden; die zuständige Prüfungskommission wird Näheres hierzu, insbesondere zu Durchführung, Inhalt und Umfang einer Projektarbeit, gesondert regeln.
- (2) Werden Prüfungen, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Teamprojekte) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede einzelne Teilnehmerin oder jeden einzelnen Teilnehmer (z.B. Laborversuche, Praktika) abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. ²Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. ³Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ⁴Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. ⁵Der Teilnahmenachweis wird in den Fällen der Sätze 3 und 4 versagt, wenn, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, weniger als 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ⁶Soweit der Teilnahmenachweis Voraussetzung für die Zulassung einer Prüfung ist, muss dem/ der Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob er / sie den Teilnahmenachweis mit Erfolg erbracht hat. ⁷Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (4) Soweit Lehrveranstaltungen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel virtuell durchgeführt werden, obliegt es der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Prüfungsleistungen in diesem Rahmen erbracht werden können.

§ 9a

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise können in allen Modulen verlangt werden. Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:
 1. schriftliche Leistungsnachweise (z.B. Klausuren)
 2. mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben)
 3. praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen)
 4. Studienarbeiten
 5. Projektarbeiten
- (2) ¹Für schriftliche Leistungsnachweise gelten § 10 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 sowie § 7 Abs. 3 RaPO entsprechend. ²In Modulen, in denen als Leistungsnachweis nur eine Klausur vorgesehen ist, die zu einer besterheblichen Endnote führt, gelten zusätzlich die Regelungen nach § 10 Abs. 5 entsprechend. ³Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sowie für das Kolloquium im Rahmen der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn der nach § 5 Abs. 2 zu bestimmenden Prüfungszeit bekannt zu geben. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (4) Werden studienbegleitende Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) ¹Wenn für studienbegleitende Leistungsnachweise die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern/Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden. ³Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so kann für jede dieser Teilprüfungen abweichend von Satz 1 eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten bestimmt werden. ⁴Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ⁶Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁷In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 6 RaPO.
- (4) ¹Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und muss bis zur Sitzung der Prüfungskommission am Ende der Prüfungszeit, in der die Ergebnisse der Prüfungen festgestellt werden, abgeschlossen sein. ²Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind Erstkorrektur und Zweitkorrektur auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder die Prüferin anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss legt den Endtermin der Einsichtnahme fest. ⁴Der / die Studierende kann nur persönlich im Einsichtnahetermin gegenüber dem Prüfer oder der Prüferin die Erstellung einer Kopie seiner/ihrer Prüfungsarbeit durch das jeweilige Fakultätssekretariat anfordern. ⁵Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Einsichtnahetermin wahrzunehmen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ⁶Nach Anfertigung der Kopie teilt das jeweilige Fakultätssekretariat dem/der Studierenden Ort und Termin der Abholung der Kopien mit.

§ 10 a

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auch anteilig – im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich im laufenden Semester für eine schriftliche Prüfung mindestens 100 Studierende angemeldet haben.
- (2) ¹Nach Abschluss der Frist für die Prüfungsanmeldung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission, welche schriftlichen Prüfungen im Studiengang im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können. ²Ob tatsächlich eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt wird, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Prüfers bzw. der Prüferin; dieser Erstkorrektor bzw. diese Erstkorrektorin stimmen sich mit dem Zweitkorrektor bzw. der Zweitkorrektorin bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen unverzüglich ab.
- (3) ¹Bei der Erstellung einer – auch anteiligen – Antwort-Wahl-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von dem Prüfer / der Prüferin in Abstimmung mit dem Zweitkorrektor bzw. der Zweitkorrektorin festzulegen:
- der Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
 - die Zuweisung der Fragen zu Einfachauswahlaufgaben (1 aus n/Boole) oder Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n/xnor)
 - welche Antworten zutreffend sind
 - die Anzahl der Punkte, die durch die richtige Beantwortung der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren zu erreichen sind
 - wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden
 - die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellte Frage; mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten
 - im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung
- ²Ein Punktabzug als Sanktion für das Ankreuzen einer nicht zutreffenden Antwort ist möglich. ³Der Korrekturschlüssel ist jedoch so zu wählen, dass auch bei falscher Beantwortung der Frage insgesamt nicht weniger als null Punkte pro Frage gewertet werden.
- (4) Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers oder eines sonstigen automatisierten Verfahrens erfolgen.

- (5) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn
1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

- (6) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent,

der über die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- die Note
 - die nach Abs. 5 zu bestimmende Bestehensgrenze
 - die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte
 - die Anzahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktzahl
 - im Fall des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 6 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 5 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.
- (7) Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, so sind die Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden, sofern der Prüfungsteil, der in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen wird, mehr als 20 Prozent der gesamten Prüfungsleistung beträgt.
- (8) Die Studierenden werden rechtzeitig bis zu dem in § 5 Abs. 4 bestimmten Termin in geeigneter Form (Aushang) über die Verwendung von Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren informiert.

§ 10 b

Bonus-Leistungen

- (1) Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während der Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden.
- (2) Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang dieser Leistungsnachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote, mögliche Gewährung eines Nachtermins vor der schriftlichen Prüfung bei Geltendmachung von triftigen Gründen und die etwaige Anrechnung der Bonus-Leistung im Falle einer Wiederholungsprüfung werden von den Prüfenden im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt und sind spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig.
- (4) Die Bonus-Leistung wird bei der Ermittlung der Modulnote nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Modulnote errechnet.“

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer bzw. einer Einzelprüferin mit Beisitzer oder Beisitzerin stattfinden. ²Auch Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern/Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern oder den Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. ²Die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Prüfungsstudienarbeiten

- (1) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest.
- (3) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen. ²Sie sind mit einer Erklärung des Studenten oder der Studentin zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für

Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

- (4) ¹Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt § 7 Abs. 3 RaPO entsprechend. ²Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.
- (5) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. ²Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, ob eine solche Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen ist, und welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters in einer solchen Prüfung zu erbringen sind.

§ 14

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur differenzierteren Bewertung die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) Für Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Sieht ein Prüfungsfach Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile einer Prüfung vor (Teilprüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen. ³Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (4) ¹Werden in einer einheitlichen Modulprüfung zugleich die Prüfungsinhalte verschiedener zu diesem Modul zugehöriger Lehrveranstaltungen jeweils in Teilaufgaben abgeprüft, stellt die zusammenhängende Bearbeitung dieser Teilaufgaben keine Teilprüfung im Sinne des Abs. 3 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben regeln die beteiligten Prüfer oder Prüferinnen im Bewertungsschema. ³Werden diese Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist zu Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teilaufgaben zu gewichten sind. ⁴Die Prüfungskommission kann die Anzahl der mindestens zu erreichenden Punktezahl für jede Teilaufgabe festsetzen. ⁵Wird diese Punktezahl nicht erreicht, wird für die gesamte Modulprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- (5) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (6) ¹In Abschlusszeugnissen und Zertifikaten in anderen als Diplomstudiengängen wird den Endnoten der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. ²Die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RaPO, für die Zwischenschritte der Berechnung werden zwei Stellen nach

dem Komma in die Berechnung einbezogen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn mehrere Teilnoten zu einer Modul- oder Fachendnote zusammenzufassen sind.

§ 14 a

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Werden in Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in den §§ 20 und 21 bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, aufgrund derer die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren, und hat der/die Studierende solche Tatsachen nicht schuldhaft zu vertreten, so kann ein solcher Mangel aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden. ²Werden in Zusammenhang mit einer Prüfungsleistung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in den §§ 20 und 21 bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, die einen prüfungsrechtlichen Verstoß der / des Studierenden, insbesondere eine Täuschungshandlung oder einen sonstigen Fall von Unterschleif, darstellen, und sind solche Tatsachen ursächlich auf ein fehlerhaftes Mitwirken von Lehrpersonen zurückzuführen, ohne dass der / die Studierende hierfür schuldhaft den Anlass gegeben oder in sonstiger Weise solche Tatsachen schuldhaft zu vertreten hätte, so kann ein solcher prüfungsrechtlicher Verstoß aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden.
- (2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Tritt eine Heilung nach Abs. 1 nicht ein, und sind die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen gegeben, so ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die gegebenenfalls zu Unrecht gemäß den §§ 20 und 21 ausgestellten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente werden eingezogen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) Wurde eine bestehenserhebliche Modulprüfung oder eine bestehenserhebliche Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so ist sie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO) zu wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen bestehenserheblichen Modulprüfung oder bestehenserheblichen Modulteilprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des letzten nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der vorherigen Erstwiederholungsprüfung (§ 10 Abs. 1 Satz 2, 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO) in allen Prüfungen abzulegen.
- (3) ¹Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer bestehenserheblichen Modulprüfung oder einer bestehenserheblichen Modulteilprüfung zulässig; davon ausgenommen sind Prüfungen des ersten Studienabschnitts bzw. der Basismodule in Bachelorstudiengängen. ²Diese dritte Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der Bewertung der vorherigen Zweitwiederholungsprüfung abzulegen.

³Soweit die Bewertung einer bestehenserheblichen Modulprüfung oder bestehenserheblichen Modulteilprüfung lediglich mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ erfolgt ist, kann die einzelne Studien- und Prüfungsordnung beliebig weitere Wiederholungen bezüglich einzelner Module zulassen, jedoch darf die Studienzeit um die lt. § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.

- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Hierzu ist die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden.
- ³Die Bachelorarbeit muss vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach ihrer Anmeldung, die Masterarbeit vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens neun Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben werden.
- ⁴Wird die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht fristgerecht angemeldet, wird auch der Zweitversuch mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet.
- (5) ¹Erforderliche sonstige Nachweise (z. B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) können im Rahmen der im Rahmen der lt. § 6 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal möglichen Studienzeit gem. Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz beliebig oft wiederholt werden.
- (6) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. im ersten Studienabschnitt bzw. in den Basismodulen der Bachelorstudiengänge Zweitwiederholungsprüfung/-en nicht bestanden worden ist/sind,
 2. eine gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist,
 3. in mehr als in einem Modul eine Drittwiederholungsprüfung erforderlich würde,
 4. eine weitere Wiederholung einer Modulprüfung oder eines sonstigen Nachweises im Rahmen der lt. § 6 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal möglichen Studienzeit gem. Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz ausgeschlossen ist,
 5. nach erfolgloser Erstwiederholungsprüfung eines Moduls die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eine weitere Wiederholungsprüfung in diesem Modul ausschließt,
 6. die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht rechtzeitig angemeldet wurde.

§ 15 a

Wiederholung von Prüfungen in Diplomstudiengängen

- (1) Hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen in Diplomstudiengängen finden die Bestimmungen der RaPO Anwendung.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung, abzulegen.

§ 16

Gewährung von Nachfristen

- (1) Anträge auf Gewährung von Nachfristen aufgrund von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sind schriftlich beim Studienbüro einzureichen und unter Angabe der Gründe und Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.
- (2) ¹Letzter Antragstermin (Eingang beim Studienbüro der Hochschule) ist der jeweilige Prüfungstermin der Prüfungsleistung. ²Unberührt hiervon sind Anträge auf Gewährung einer Nachfrist für die Bearbeitung von

Prüfungsstudienarbeiten und/oder Abschlussarbeiten spätestens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Abgabetermins beim Studienbüro einzureichen.

- (3) ¹Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist
- bei Prüfungen unverzüglich nach dem versäumten Prüfungstermin
 - bei einer Prüfungsstudien- oder Abschlussarbeit – soweit möglich unverzüglich vor dem Abgabetermin oder spätestens unverzüglich nach dem versäumten Abgabetermin
- beim Studienbüro eingehen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von Nachfristen obliegt der zuständigen Prüfungskommission.

§ 16 a

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres weniger als 50 % der für diesen Zeitraum vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erbracht haben, werden vom Studienbüro per E-Mail dazu aufgefordert, sich mit der Studienfachberatung ihrer Fakultät in Verbindung zu setzen und ein Beratungsgespräch zu führen.

§ 17

Notenbekanntgabe

- (1) ¹Die Noten, die in Prüfungen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Die Notenbekanntgabe soll spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Noten in der zuständigen Prüfungskommission oder durch das mit der Feststellung beauftragte Mitglied der Prüfungskommission durch Aushang einer vom Studienbüro erstellten Notenliste, in der die Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen nur mit ihrer Matrikelnummer bezeichnet sind, an den hochschulüblichen Anschlagtafeln erfolgen.
- (2) Nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist dem Studienbüro gemeldete Noten sind innerhalb einer weiteren Nachfrist von drei Wochen, die mit dem Datum des ersten, in Abs. 1 Satz 2, bestimmten Notenaushangs beginnt, dem Studienbüro zu melden und in der Abs. 1 Satz 2 bestimmten Art und Weise hochschulüblich bekannt zu geben.
- (3) Soweit nicht ausreichende Endnoten nach der in Abs. 2 bestimmten Frist dem Studienbüro gemeldet werden, werden diese den betroffenen Studierenden per Bescheid mitgeteilt.

§ 18

Vorpraktikum, praktisches Studiensemester und dazugehörige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Fakultäten können in den Studien- und Prüfungsordnungen der ihnen zugehörigen Studiengängen bestimmen, ob ein Vorpraktikum als Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird; nähere Bestimmungen zum Vorpraktikum trifft die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. ²Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen, höchstens jedoch 26 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.

- (3) ¹Das praktische Semester kann im vorangehenden Semester grundsätzlich frühestens ab dem 01.08. bzw. ab dem 15.02. begonnen werden. ²Mit Zustimmung des jeweiligen Praktikantenbeauftragten ist, insbesondere bei der Ableistung eines Auslandssemesters, ein früherer Beginn möglich.
- (4) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters sind studienbegleitende Prüfungen besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensesemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des praktischen Semesters statt.
- (5) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der oder die Studierende sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung voraussichtlich abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
- (6) Für die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters gelten im Übrigen die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie der RaPO entsprechend.
- (7) ¹Der Student oder die Studentin ist berechtigt und verpflichtet, dem Studienbüro eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen.
- (8) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle; es sei denn, in den Ausbildungsrichtlinien für die Ableistung des praktischen Studienseesters des jeweiligen Studiengangs ist anderes bestimmt.
- (9) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der von der Ausbildungsstelle und der bzw. dem Studierenden unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Studienbüro einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (10) Die Prüfungskommission legt fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studienseesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.
- (11) Die/der Praxisbetreuende stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (12) ¹Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der Student oder die Studentin diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensesemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. ⁴Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁵Der Student oder die Studentin muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (13) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (14) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studienseestern. ²Die Betreuung ist in der Regel durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma zu leisten. ³Die Praktikantenbeauftragten entscheiden über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studienseestern.

§ 19

Bachelor-, Diplom- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, in welchem Studienplansemester das Thema der Abschlussarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll.
- (2) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. ³In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des zweiten und soll spätestens zu Beginn des dritten Studienseesters begonnen werden; in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des dritten und soll spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters begonnen werden. ⁴Die Ausgabe der Masterarbeit kann in den Fällen des Satz 3, 1. Hauptsatz von dem Erreichen von höchstens 30 Leistungspunkten aus dem ersten Studienseester abhängig gemacht werden, in den Fällen des Satz 3, 2. Hauptsatz von dem Erreichen von höchstens 60 Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienseesters abhängig gemacht werden. ⁵Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ²Für die Beschleunigung der Abwicklung von Diplomstudiengängen kann die Prüfungskommission im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen beschließen.
- (5) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder/jede Kandidat/Kandidatin muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (6) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
 1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Einer Studentin oder einem Studenten, die oder der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
 4. Hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen findet § 16 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine zu gewährende Nachfrist drei Monate nicht überschreiten soll.
- (7) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn die Studentin oder der Student die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (8) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten oder der Studentin zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (9) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers oder einer geeigneten zweiten Prüferin) beschließen; die Gründe sind

schriftlich festzuhalten. ³Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. ⁴Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁵Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeiten soll sechs Wochen, für die Masterarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Wenn ein deutschsprachiger Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde, wird über die bestandene Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie ein Diploma Supplement und auf Antrag ein Transcript of Records in englischer Sprache gemäß den jeweiligen Mustern, welche im Studienbüro eingesehen werden können, ausgestellt. ²In englischsprachigen Studiengängen werden außer dem Diploma Supplement die in Satz 1 genannten Dokumente jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ³Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu versehen. ⁴Das Abschlusszeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet, das Diploma Supplement nur vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission. ⁵Werden Studiengänge kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam aufgrund eines Kooperationsvertrags und/oder aufgrund einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt, so können abweichend von den Sätzen 3 und 4, wenn der jeweilige Kooperationsvertrag oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts Näheres oder nicht ein Anderes bestimmen, das Abschlusszeugnis von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem der für den jeweiligen Studiengang gebildeten Prüfungskommission angehörigen und zuvor von dieser zu bestimmenden Mitglied der jeweiligen kooperierenden Hochschule, an der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind, und das Diploma Supplement nur von einem der für den jeweiligen Studiengang gebildeten Prüfungskommission angehörigen und zuvor von dieser zu bestimmenden Mitglied der jeweiligen kooperierenden Hochschule, an der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind, unterzeichnet werden.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, die erreichten ECTS-Punkte sowie das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records enthält die in Satz 1 genannten Informationen in englischer Sprache.
- (3) ¹Im Diploma Supplement wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. ²Dabei gelten folgende Parameter:
1. Referenzgruppe: die letzten vier Semester des jeweiligen Studiengangs
 2. Mindestanzahl an Absolventen und Absolventinnen der Referenzgruppe: 20
 3. Die Differenzierung des Prüfungsgesamtergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Mit Auszeichnung	1,0 - 1,2				
Sehr gut	1,3 - 1,5				
Gut	1,6 - 1,7	1,8 - 1,9	2,0 - 2,1	2,2 - 2,3	2,4 - 2,5
Befriedigend	2,6 - 2,7	2,8 - 2,9	3,0 - 3,1	3,2 - 3,3	3,4 - 3,5
Ausreichend	3,6 - 3,7	3,8 - 4,0			

³Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt die zuständige Prüfungskommission.

- (4) ¹Zusätzliche Wahlmodule werden in einer Anlage zum Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Die in Wahlmodulen erzielten Endnoten werden auf Antrag des oder der Studierenden gegenüber dem Studienbüro nicht im Zeugnis aufgenommen.

§ 21

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Die Urkunden sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen. ³Werden Studiengänge kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam aufgrund eines Kooperationsvertrags und/oder aufgrund einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt, so können abweichend von Satz 2, wenn der jeweilige Kooperationsvertrag oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts Näheres oder nicht ein Anderes bestimmen, die Urkunden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan der jeweiligen kooperierenden Hochschule, an der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind, unterzeichnet werden.
- (3) ¹Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen. ²Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) ¹Die Satzung über die an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu verleihenden akademischen Grade vom 30. September 1980 (KMBI II S. 247), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 1998 (KWMBI II 1999 S. 230), wird aufgehoben. ²Abweichend davon gilt sie jedoch fort für die zu verleihenden akademischen Grade, bei denen eine entsprechende Festlegung in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung nicht oder noch nicht erfolgt ist.

§ 22

Diplomstudiengänge

Für die Diplomstudiengänge gelten ergänzend zu den Regelungen in §§ 13 bis 40 RaPO die Vorschriften dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 23

Postgraduale und sonstige Studien

Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien) und sonstige Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben der Regelung in § 41 Ra-PO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium in einem Bachelorstudiengang vor dem 01. Oktober 2010 aufgenommen haben und am Ende des Wintersemesters 2010/11 die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten, ohne die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO zu erfüllen, erhalten auf alle bis dahin noch nicht abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen eine Nachfrist bis zum Ende des Sommersemesters 2011.
- (2) Die Prüfungskommissionen können allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um auslaufende Diplomstudiengänge beschleunigt abzuwickeln oder Härten zu vermeiden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 37; www.th-nuernberg.de) und die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Praxissemestersatzung – PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 38; www.th-nuernberg.de) außer Kraft.
- (3) Die Drittwiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 dieser Satzung ist nur bei der endnotenbildenden Prüfung oder endnotenbildenden Teilprüfung zulässig, bei der der gescheiterte Drittversuch nach dem Sommersemester 2010 durchgeführt wurde.
- (4) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.
- (5) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen bestehenserheblichen Modulprüfung oder bestehenserheblichen Modulteilprüfung gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung ist für alle Studierende zulässig, die bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 in ihrem Studiengang nicht wegen endgültig nicht bestandener Bachelor- oder Masterprüfung exmatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Dezember 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010.

Nürnberg, 23. Dezember 2010

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 23. Dezember 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.